Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inspectors der Gesundheitsdiensten etwas von dieser Zeit nachgelassen werden. Aber auch diejenige, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fähigkeiten auszeichnen würden, können während dieser Zeit zu höhern Stellen befördert werden.

6. Diejenige unter ihnen, welche sich während diesen 3 Jahren keine höhern Stellen erworben haben werden, sollen durch andere Zöglinge ersezt werden, und ihre Abschiede von dem Kriegsminister erhalten, zu dessen Verfügung sie immer stehen sollen, im Fall ein Aufgebot an die Gesundheitsbeamten nöthig werden sollte.

7. Diese Zöglinge beziehen keine Besoldung und werden nur auf Kosten des Staats in den Militärspitälern ernährt und einquartiert. Nach erhaltenem Abschied sind sie zeitlebens vom Soldatendienst ausgenommen, weil sie als Gesundheitsbeamte zur Verfügung des Kriegsministers stehen sollen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Vollz. Raths, über die Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Cantonsverwaltungen.)

Nachdem Sie, Bürger Gesetzgeber, einmal so weit gegangen sind, den Cantonstagsatzungen die Erfordernisse einer guten Administration auseinander zu setzen, so hätte der Vollz. Rath gewünscht, daß Sie die lezten Zweige derselben, die Gemeind-Beamten nicht unberührt möchten gelassen haben. Vorzüglich scheint ihm die Unterscheidung zwischen den Verrichtungen wichtig, welche schiklicher ganzen Corps, und derer die am zweckmäßigsten einzelnen Beamten aufgetragen werden, zu welcher leztern Abtheilung alles, was bloße und eigentliche Vollziehung ist, gerechnet werden muß.

Noch glaubt der Vollz. Rath eine allgemeine Bemerkung beyfügen zu müssen, die in mehr als einer Rücksicht wichtig seyn mag.

Die Anleitung selbst, so sehr ihr Werth entschieden ist, sollte vielleicht nicht in der verpflichtenden Form eines wirklichen Dekrets, in der sie mancher Tagsatzung lästig seyn könnte, und von mancher andern nicht mit der verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt werden möchte, aufgestellt, sondern als einfacher Rath durch die Agenten der vollziehenden Gewalt, den Tagsatzungen mitgetheilt werden. Dadurch würde das Ansehen und die Würde des gesetzgebenden Raths nicht leicht der Gefahr ausgesezt, kompromittirt zu werden.

Indessen erwartet der Vollz. Rath das, was Ihnen hierüber zu beschliessen gefallen wird.

Der Decretsvorschlag der die Uebersendung dieser Anleitung an die Cantonstagsatzungen verordnet, wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 313.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die ausserordentliche Rechnungscommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihre Botschaft vom 29. Juni umfaßt drey auf das Rechnungswesen bezughabende Gegenstände:

Der erste betrifft die Ernennung des B. Wyttenbach, Mitglied des gesetzgebenden Raths, in die von Ihnen niederzusetzen beliebte Rechnungscommißion, welche Ernennung wir vorgemerkt, und Ihrem Wunsche gemäß, dem Finanzminister davon die erfoderliche Anzeige gemacht haben.

Sie verlangen zweytens ungeachtet der Ihnen gethanen Bemerkungen, die Sie aber nicht von Wichtigkeit gefunden haben, statt der in tabellarischer Form Ihnen vorgelegten, eine andere minder summarische und hingegen die Art der Verwendung angebende Rechnung mit namentlicher Anführung der zu jedem Artikel gehörenden Beylagen, so ohngefähr wie die Rechnung des Schatzamts von 1798 eingerichtet.

Das gegenwärtige Finanzministerium wird sichs angelegen seyn lassen, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und Ihnen wo möglich in Zeit von 14 Tagen die Rechnung von 1798, unter der gewünschten Form eingeben.

Es genügt ihm, daß Sie dieselbe so verlangen, denn es selbst pflichtet dieser Form nicht bey, und würde eine solche für die Generalrechnung niemals gewählt haben. Es sieht nicht ein, wie die Summarien, seiner mit der eingeführten doppelten Buchhaltung passenden Rechnungs-Ablage, zum Vorwurf gereichen können, und behauptet in seiner Arbeit die Art der Verwendung, deutlich gezeigt zu haben.

Sie wünschen drittens B. Gesetzgeber, das namentliche Verzeichniß der mit ihren Rechnungen im Rückstande befindlichen Verwaltungskammern zu erhalten. Die nachfolgende Note wird hierüber alles Licht verbreiten. Indem der Vollziehungsrath sich beeilt, Ihnen dieselbe mitzutheilen, ladet er Sie jedoch ein, ihr keine Publizität zu geben.

Die Criminalgesetzgeb. Commißion legt die Abfassung des nachfolgenden Amnestiegesetzvorschlags vor, welche angenommen wird:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 30. Brachm. lezthin — und nach angehörtem Bericht der Criminalgesetzgeb. Commißion,

verordnet:

1) Die im Spätjahr 1800 in den Cantonen Basel und Leman vorgefallenen strafbaren Auftritte, sind gegen alle diejenigen Theilnehmer, die sich nicht durch die Flucht ihrem Richter beharrlich entzogen haben, von nun an verzeihen und vergessen.

2) Kraft dieser Amnestie-Erklärung sind die wegen gedachter Auftritte gegen die betreffenden Personen angehobnen Proceduren aufgehoben; es wäre denn daß unter den Beklagten, der eine oder andere, in Verzichtleistung auf die Amnestie, die Fortsetzung der gegen ihn angehobnen Procedur verlangte, in welchem Fall seinem Begehren durch unverschobene Fortsetzung der Procedur ein Genügen geschehen soll.

Das nachfolgende Gutachten der ausserordentlichen Finanzcommißion wird in Berathung und das vorgeschlagene Reglement hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Die von Ihnen sowohl zur Revision des bisherigen Rechnungswesens als zu Entwerfung eines sichern Comptabilitätssystems aus Ihrer Mitte niedergesezte ausserordentliche Commißion hat vor allem aus die zur beabsichteten baldigen Erfüllung dieser operosen und schwierigen Aufgabe, erfoderlichen Gewalten und Hülfsmittel berechnet; in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß Sie B. G. die nach Ihren verschiedenen Aeusserungen mit Sehnsucht dem Resultat dieses Versuchs entgegen sehen, auch die zu diesem Zweck unentbehrlichen Mittel der Commißion ohne Verzug mit Freuden an die Hand geben werden, hat die Commißion die Ehre, Ihnen nachfolgendes Reglement zur Prüfung vorzulegen, den einten in Bezug auf die nöthigen Vollmachten, den andern in Bezug auf den nöthigen Geldvorstand.

Vollmacht und Instruction.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die von ihm zur Untersuchung des Rechnungswesens niedergesezte Commißion, nach ihrem Antrage, folgender Begwältigungen zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf, ertheilt derselben die nachfolgende Vollmacht und Instruction:

1) Die zur Untersuchung des Rechnungswesens und Auffindung eines zuverläßigen Comptabilitätssystems niedergesezte Commißion ist berechtigt, in diesem Fach kundige Bürger, die freywillig und ohne Besoldung an dieser gemeinnützigen Arbeit Theil nehmen wollen, ihren Commißionalberathungen beyzuziehen und solche unter Genehmigung des gesetzgeb. Raths als Mitarbeiter der Commißion aufzunehmen.

2) Die Commißion ist befugt, ihren einzelnen Mitgliedern oder andern Mitbürgern besondere Untersuchungen aufzutragen, und in diesem Falle liegen den betreffenden Behörden gegen die einzelnen, sich darzu durch einen schriftlichen Auftrag legitimirenden Glieder, die gleichen Verbindlichkeiten ob, wie gegen die gesammte Commißion.

3) Alle Ministerien, Verwaltungskammern, Obereinnehmer, Nationalschaffner und übrige Beamte der Republik sind schuldig, auf Begehren der Commißion, derselben ohne Verzögerung ihre abgelegten General- und Specialrechnungen (die der geheimen Ausgaben der Vollziehung allein ausgenommen) samt Beylagen vorzulegen, und auch gegen einen specificirten Empfangsschein zur Untersuchung anzuvertrauen.

4) Alle Behörden und Beamten sind auch gehalten, in der von der Commißion ihnen bestimmten Frist, derselben die verlangten Aufschlüsse über ihre Verwaltungen und Rechnungen ausführlich und bestimmt zu ertheilen.

5) Sollte irgend eine Behörde, obiger Vorschrift zuwider, ihre abgelegten Rechnungen samt deren Beylagen oder die verlangte Auskunft darüber, der Commißion verweigern; so soll die Commißion diese Versagung des Gehorsams dem gesetzgeb. Rathe zur weitern Verfügung schriftlich einberichten.

6) Die Commißion ist begwältigt, sich für ihre Arbeiten einen besondern Secretair und Copist zu wählen, und alle nöthigen Auslagen auf die Kasse der B. Saalaufseher anzuweisen.

7) Diese Rechnungscommißion bedient sich zur Besieglung ihrer Verhandlungen des Siegels der Canzley, und alle von ihr oder an sie adreßirten Pak und Briefe sind postfrey.

8) Falls dieselbe in der Folge ausgedehnterer Gewalten zu bedürfen erachtet, so wird sie sich zu dem Ende bey dem gesetzgeb. Rath anmelden.

Ein 2ter Bericht eben dieser Commißion liefert nachstehendes Verzeichniß der rükständigen Rechnungen der Verwaltungskammern.

Argau, die Rechnung für die erste Hälfte 1799 ist schon längst eingegeben worden, wegen einigen damit vorzunehmenden Verbesserungen wurde sie aber zurükgesandt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 430.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 24 August 1801. Sechstes Quartal. Den 5 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Rechnungscommißon, über die rükständigen Rechnungen der Verwaltungskammern.)

Baden, hat Rechnung auf 1. Febr. 1800 eingegeben.

Basel, die Rechnung ist auf 31. December 1799 eingegeben.

Bern, die Rechnung für das J. 1798 hat wegen mangelnder Fruchtrechnung noch nicht paßirt werden können. Die Rechnung für die erste Hälfte 1799 war schon eingegeben, allein weil derselben auch keine Rechnung über Naturalien beygefügt war, so ist solche zur Umarbeitung zurükgesandt worden.

Bellenz, die Rechnung für 1799 ist noch nicht geliefert.

Freyburg, hat seine Rechnung für das J. 1799 eingegeben, so wie auch für die 6 ersten Monate 1800.

Leman, hat für die 7 lezten Monate 1799 Rechnung zu geben.

Linth, hat für 1799 noch keine Rechnung geliefert.

Lauis, eben so.

Luzern, hat für die 6 lezten Monate 1799 Rechnung einzugeben.

Oberland und Schafhausen sind im gleichen Fall wie Luzern.

Sentis, hat auf Ende 1799 Rechnung eingegeben.

Thurgau, die Rechnung auf 1. Aug. 1799 ist vorhanden.

Waldstätten, die Rechnung auf Ende 1799 ist eingegangen, allein zur Umarbeitung wieder zurükgesandt worden.

Wallis, hat auf Ende 1799 Rechnung eingegeben.

Zürich, hat auf 14. Jun. 1799 Rechnung eingesandt.

Escher erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 16. und 17. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 18. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ohne Zweifel ist es noch mehrern aus Ihnen erinnerlich, wie auf eine unterm 30. Juni 1800 an den damaligen gr. Rath eingelangte Botschaft hin, worinn der Vollz. Ausschuß die Bevollmächtigung verlangte, in den Cantonen Bellenz und Lauis den Zehenden für das Jahr 1800 beziehen zu lassen, unterm 9. Juli decretirt ward:

„Den Vollz. Ausschuß zu bevollmächtigen, in den genannten beyden Cantonen diejenigen Auflagen für dieses Jahr beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird."

Unterm 20. Dec. hierauf machte eines Ihrer Mitglieder, nach einer lebhaften Schilderung der bedrängten Lage der mehrgedachten Cantone, Ihnen B. G. den Antrag: Daß

„In Erwägung obigen Decretes, welchem zufolge der Zehenden für das J. 1800 in den Cant. Bellenz und Lauis wirklich sey bezogen worden und es der Gerechtigkeit und Gleichheit zuwider wäre, die Bürger einer Gegend mit einer neuen Grundabgabe zu belegen, welche durch die Entrichtung des Zehendens des laufenden Jahrs schon eine andre getragen hätten, wozu die übrigen gleich schuldigen Bürger andrer Gegenden nicht seyen angehalten worden:"

„Der Vollz. Rath eingeladen werden soll, in der Beziehung der durch das Auflagensystem vom 13. Dec. bestimmten Grundsteuer, in den zwey oft erwähnten

Cantonen diejenigen Ausnahmen zu machen, welche der Gerechtigkeit und Gleichheit angemessen seyen."

Dieser Antrag wurde Ihrer staatswirthschaftlichen Commißion zur Vorberathung übergeben, und auf derselben Antrag hin, unterm 3. Jenner d. J. an den Vollz. Rath eine Botschaft erlassen, welche substanzlich dahin gieng:

„Da es wesentlich um die Frage zu thun sey: Ob die Wirkungen des Decrets v. 9. Jul. 1800 sich auf die ganze Dauer des Finanzjahrs 1800 ausdehnen oder aber durch das neue Auflagensystem nun gehemmt seyn sollen, so müsse man vor allem aus wissen: Wie jenes Decret wirklich in Ausübung gebracht worden sey; was demnach für Auflagen, in Folge desselben, in jenen Cantonen erhoben worden, und endlich welche Rückstände älterer Auflagen in jenen Cantonen noch statt finden mögen?"

Auf diese Anfragen antwortete Ihnen der Vollz. Rath in seiner Botschaft vom 27. Merz substanzlich, wie folgt:

„In Folge jenes Decrets vom 9. Jul. 1800 sey der den Geistlichen der Cantone Bellenz und Lauis zustehende Zehenden und zwar allein zu derselben Handen bezogen worden, da nämlich der Staat unmittelbar keine Zehenden noch Grundzinse in diesen beyden Cantonen besitze."

„An Abgaben hiernächst wären, in Folge des Finanzsystems vom 17. Oct. 1798 im Lauf des J. 1800 bezogen worden:

Aus dem Canton Bellenz . . .	954 Fr.
— — — Lauis . . .	1591 —
Sa.	2545 —

Dann ferners (End 1798 und Anfangs 1799) theils an dem anfänglichen Zwey vom Tausend, theils an Stempel- und Handänderungsgebühren:

Aus dem Canton Bellenz . .	4128. 3. 4.
— — — Lauis . .	25629.
Sa.	29757. 3. 4.

Was denn freylich an die durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 ausgeschriebenen 7 per Mille, nebst den indirecten Abgaben, ein sehr Geringes sey. Indessen wäre der Grund eines so großen Rückstandes allerdings theils der langen Sönderung dieser Cantone von der helvetischen Republik, theils der beynahe gänzlichen Desorganisation derselben lange nach ihrer Wiedervereinigung, zuzuschreiben. — Es habe daher auch der Vollz. Rath von jener ihm ertheilten Vollmacht keinen andern als den bedeuteten Gebrauch gemacht; dagegen aber könne er nicht umhin, zu bemerken: Daß, nach seinem Sinn, weder der Buchstabe noch der Geist dieser Vollmacht eine Ausnahme von dem neuen Finanzsystem zu Gunsten mehrbesagter Cantone zu fodern oder zu rechtfertigen scheine, und daß bey einem fernern Stillstand des dortigen Abgaben-Bezugs, die zur gänzlichen Reorganisation derselben und zur Besoldung der öffentlichen Beamten erfoderlichen Kosten nicht bestritten werden könnten, so daß eine dießfällige Ausnahme ihnen selbst eher nachtheilig seyn dürfte."

Auf den Antrag Ihrer Finanzcommißion pflichteten dann Sie B. G. unterm 15. Apr. d. J. den Schlüssen obiger Botschaft wesentlich in so weit bey, daß Sie in einer Gegenbotschaft den Vollz. Rath einluden: Das Finanzsystem vom 13. Dec. 1800 auch in den Cantonen Bellenz und Lauis, jedoch mit Rücksicht auf ihre gedrängte Lage, beziehen zu lassen; wo es sich denn von selbst verstehe: „Daß bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Zehendpflichtigen für die 3 verflossenen Jahre (98, 99 u. 1800) wurden zu bezahlen haben, diesen beyden Kantonen, für den im J. 1800 von ihnen entrichteten Zehenden werde Rechnung getragen werden."

Nun theils abermals auf jenes Decret vom 9. Jul. 1800, theils ohne Zweifel auf den Anhang der eben angezogenen Gegenbotschaft, und das seither des Zehnd-Rückstandes wegen von Ihnen Erkannte sich stützend, macht Ihnen jüngsthin unterm 7. Jul. das nämliche Mitglied den neuen Antrag:

„Den Vollz. Rath einzuladen und zu bevollmächtigen: Die in dem Finanzplan festgesezte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Bellenz und Lauis nachzulassen, oder wenigstens nach den Umständen da zu vermindern, wo an derselben Statt, der Zehenden für das J. 1800 wirklich ist bezogen worden."

Diesen Antrag beliebten Sie B. G. eben so wie ein paar Tage nachher eine Petition des Distriktes Bellenz, welche wesentlich ebenfalls den Nachlaß oder doch um Verminderung der ausgeschriebenen Grundsteuer nachsucht, Ihrer Finanz-Commißion zu vorläufigen Untersuchung zu übergeben.

In dieser leztern Bittschrift stellt Ihnen nemlich die Munizipalität Bellenz, Namens des ganzen Distrikts dieses Namens, ihre gegenwärtige äusserst bedrängte Lage im Allgemeinen und im Besondern, mit den traurigsten Farben dar; namentlich aber, wie die dortigen Gegenden zuerst vom October 1798 bis Merz 99 die Brigade des fränkischen General Mainoni gänzlich hät-

ten unterhalten müssen; wie sie gleich darauf von der vereinten österreichisch-rußischen Macht in Besitz genommen worden, und dreyzehn volle Monate, unter unaufhörlichen Märschen und Contremärschen derselben, darin geblieben seyen, wo denn allerley boshafte Einflüsterungen die ohnehin fast unerträgliche Last eines so großen Heers noch drückender gemacht, und den von ihnen erlittenen Drangsalen zur Entschuldigung hätten dienen müssen; wie besonders der Durchmarsch der Suwarowschen Armee ihre Aerndte und Herbst zu Grunde gerichtet; wie hierauf das Jahr 1800 für sie eine neue Schreckensepoche angefangen, da die Colonne des fränk. General Moncey ganz unversehens, ohne den nöthigen Mundvorrath mitzuführen, bey ihnen zu einer Jahreszeit eingerükt, wo das Land selbst davon sich beynahe gänzlich entblößt fand; wie sich zu allen diesen Unfällen nothwendig eine völlige Stockung des kaufmännischen Verkehrs und des Waarenzuges, als ihrer bisherigen vornehmsten Nahrung, dann vollends der Mißwachs des vergangenen Jahres, und endlich noch die Sperre in dem benachbarten Cisalpinien gesellen mußte; wie hinwieder alles dasjenige ausgeblieben, was so viel Noth und Elend, wo nicht haben, doch einigermaßen hätte erleichtern können; wie das Resultat der erhaltenen fränkischen Bons bisher keines Rappens Werth für sie ertragen, und hinwieder von den Wohlthaten des Gesetzes vom 19. Febr. 1799 wegen des Salzes ihnen nicht das Geringste zu Theil geworden.

Wie nun alle dieses bey dem armen Volke, das sich hie und da genöthigt sehe, seinen Hunger durch Wildgras zu stillen, einen Zustand erzeuge, der an eigentliche Verzweiflung mit allen ihren nicht zu berechnenden Folgen gränze.

Hierauf nun gründet besagte Bittschrift das gedoppelte Ansuchen: Einerseits gedachtem Distrikte, wie schon erwähnt, durch Nachlaß oder doch durch Verminderung der directen Auflagen etwelche Erleichterung zu gewähren; und anderseits auf die cisalpinische Regierung kräftigst dahin einzuwirken, daß die bekannten ehemaligen Fruchttratten in das ennetbürgische Helvetien um so viel mehr wieder dahin entlassen werden, da Cisalpinien dagegen aus diesem leztern noch immerhin wie von Alters her die wichtigsten Bedürfnisse an Vieh, Käs, Butter, Holz u. s. f. ungehindert zu beziehen fortfahrt.

Ein uns eingereichtes Verzeichniß des gegenwärtigen Preises der unentbehrlichsten Lebensmittel in diesen Gegenden bringt mit sich: Daß

das Pfund	Waitzenbrod von 32 Unzen koste	Btz.	5
— —	Türkenkornmehl f. d. Polenta	—	4
— —	Salz, das reine . . .	—	3 1/2
— —	Reiß	—	5 1/2
— —	Kalbfleisch	—	6

Andres nach Ebenmaaß.

Die Maas des gemeinsten Weins . — 18

Daß nun obiges schauerliches Gemählde von dem gegenwärtigen Zustande des Distriktes Bellenz, in mehr- und minderm Grade auf den ganzen Canton dieses Namens sowohl als beynahe in noch höherm Grad auf den gesammten Canton Lauis passe, verlautet aus so vielen von dort einlaufenden mund- und schriftlichen Nachrichten übergenugsam; und Ihnen selbst sind hierüber, auch aus diesem leztern Canton, schon mehrere dringende Bittschriften eingereicht worden, welche Sie dem Vollz. Rathe zu erfoderlicher Verfügung überwiesen haben.

Wenn wir nun B. G. alles dieses erwägen: Wenn Sie sich mit uns erinnern, wie schon unterm 2. Aug. des verflossenen Jahres der Vollz. Rath eingeladen worden: „Die beyden mehrgenannten Cantone so viel möglich, und durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu unterstützen.“

Wenn es wirklich an dem ist: Daß dieselben wenigstens bis auf sehr kurze Zeit an den Wohlthaten des Gesetzes vom 19. Febr. 1799 wegen des Salzes keinen Antheil genommen.

Wenn Ihre Botschaft vom 13. Dec. 1800 bereits nicht allein zu einer Beziehung der Auflagen in dortigen Gegenden, „mit Rücksicht auf ihre bedrängte Lage,“ einladet, sondern auch, wie schon verdeutet, bemerkt: „Daß es sich übrigens von selbst verstehe, daß bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Zehendpflichtigen für die drey verflossenen Jahre 1798, 99 u. 1800 würden zu bezahlen haben, diesen beyden Cantonen für den im J. 1800 von ihnen entrichteten Zehenden werde Rechnung getragen werden.“

Wenn dann unterm 6. Jul. lezthin durch eine an den Vollz. Rath gerichtete Botschaft von Ihnen wirklich entschieden worden: „Den zehendpflichtigen Güterbesitzern diejenigen Verpflichtungen zu erlassen, die das Gesetz, unter welchem die Zehndprestationen von 1798, 99 u. 1800 fielen, denselben gegen die Nation auferlegte,“ und Sie dabey die vollz. Gewalt einluden: „Wenn anders die Particular-Zehendbesitzer nicht freywillig die ihnen gebührenden Interessen für die besagten Jahre dem Drang der Umstände und dem Vaterland zum Opfer

bringen wollten, Ihnen B. G. angemessene Vorschläge zu thun, wie zu derselben Befriedigung anderweitige Fonds ausfindig zu machen seyen."

Wenn nun zwar freylich in erwähnten beyden Cantonen nie keine Staatszehenden gefallen, sie dagegen aber zum Theil schon 1798, dann im J. 1799 u. 1800 ihren Klöstern, Geistlichen und andern Privatzehendbesitzern die gewohnte Zehendpflicht abgetragen, und solches auch im gegenwärtigen Jahr, nach Ausweisung des neuerlichen Gesetzes zu thun, keineswegs verweigern werden; wenn daher während dieser ganzen Zeit auf den Staat, namentlich in Absicht auf die Entschädigung des ennetbürgischen Clerus, nicht die geringste Last gefallen, und was immer das weitere Schiksal der Rükstands-Entschädigung für die Privatzehendbesitzer in andern Cantonen seyn mag, sie hingegen den ihrigen bereits in vollem Maas abgetragen.

Wenn endlich der aus diesen beyden Cantonen seit dem Anbeginn unsrer Staatsveränderung bezogene Beytrag an die directen und indirecten Staatsabgaben freylich nur ein sehr Unbedeutendes beträgt, die Schuld davon aber offenbar nicht dem Mangel des guten Willens, sondern lediglich dem traurigsten Unvermögen zuzumessen ist; wenn es auch je in den Gesinnungen einer landesväterlichen Regierung liegen könnte, mit ihren Söhnen die haarscharfe Rechnung eines unerbittlichen Schuldgläubigers zu halten, und wohl diejenigen Grundsätze solches am allerwenigsten gestatten, durch deren Befolgung die wahren Freunde des Vaterlands allein hoffen dürfen, die Einheit und Untheilbarkeit desselben einst wieder fest zu gründen; — so trägt Ihnen Ihre Finanzcommißion aus allen diesen vereinten Gründen folgende Botschaft an den Vollz. Rath an:

B. Vollz. Räthe! Unterm 7. d. wurde dem gesetzgeb. Rath von einem Mitglied der Antrag gemacht: „Sie B. V. R. einzuladen und zu bevollmächtigen: Die in dem Finanzsystem vom 15. Dec. 1800 festgesezte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Bellenz und Lauis nachzulassen, oder wenigstens nach den Umständen da zu vermindern, wo statt derselben der Zehenden für das J. 1800 wirklich ist bezogen worden."

Eben so wurde um die nemliche Zeit dem ges. Rath eine Petition der Munizipalität Bellenz im Namen des ganzen Distriktes dieses Namens eingereicht, welche das nämliche Ansuchen zum Ziel hat, und die kläglichste Schilderung von dem gegenwärtigen äussersten Elende dieser Gegenden in sich faßt; ein Gemählde, das allen den bewährtesten Nachrichten zufolge leider nur zu allgemein auf den gesamten Canton Bellenz, eben so wie auf den ganzen Canton Lauis passen soll.

Nachdem nun sowohl jener Antrag als diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commißion zu vorläufiger Untersuchung überwiesen worden, hat dieselbe dem gesetzg. Rathe denjenigen Rapport hinterbracht, von welchem hier eben so wie von der Bittschrift des D. Bellenz eine Abschrift beyliegt, und welchem zufolge Sie B. V. R. dringend eingeladen werden, gleich ihm einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit in unverweilte Berathung zu ziehen, und wo möglich innert den nächsten acht Tagen dem gesetzgeb Rath einen Vorschlag zugehen zu lassen, wie in Erwägung aller in vorgemeldtem Rapport enthaltner Gründen die beyden bemeldten Cantone, sey es nun durch Entlassung der directen Abgaben für das jüngst verflossene Finanzjahr, oder auf irgend eine andre zuverläßige und beschleunigte Weise zu erleichtern seyn möchten.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie übergaben Ihrer staatswirthschaftlichen Commißion folgende zwey Bittschriften zur Untersuchung und gutächtlicher Berichterstattung.

In der ersten fragt B. L. R. Doxat von Champvent im Canton Leman: ob das neu urbar gemachte Land, welches sich noch in der Hand des Urbarmachers befindet, diejenige Zehendfreyheit noch weiter genisse, welche ehedem diesem Land geschenkt wurde?

In der zweyten Bittschrift hingegen stellen die Antheilhaber an den Gemeinweiden in Thun vor, daß auf ihrer Alment im Jahr 1799, wegen der damaligen Zehendbefreiung wichtige Ausreutungen und Anpflanzungen gemacht wurden, für welche sie nun diejenige Zehendfreyheit weiter begehren, welche bey der Urbarmachung dieses Landes statt hatte.

Ihre staatswirthschaftliche Commißion hätte zwar kein Bedenken getragen, in diesen beyden vorliegenden Fällen sogleich auf Zehendbefreyung anzutragen: allein einerseits glaubte sie in solchen Fällen, wo das individuelle Interesse einer zweyten Parthey mit verwikelt ist, nicht einseitig absprechen zu dürfen, und anderseits steht sie in der Ueberzeugung, daß solcher Fälle wie die vorliegenden sind, noch sehr viele statt haben mögen, und da das Gesetz über den dießjährigen Zehenden, wirklich hierüber eine Lücke offen läßt, die zu mancherley Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben kann, so glaubt sie sich verpflichtet, Ihnen B. G., nachfolgenden Vorschlag zu Ergänzung jenes Gesetzes machen zu müssen: (Fortf. f.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 431.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 25 August 1801. Sechstes Quartal. Den 7 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Gesetzvorschlag der Majorität der Finanz-Commißion, die Zehndpflicht von neu urbar gemachten Land betreffend:)

Der gesetzgebende Rath,

Auf mehrere eingekommene Bittschriften hin, welche über die Zehndpflicht des neu ausgereuteten Landes, bestimte Auskunft begehren; und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 9. Juni lezthin, über die Entrichtung der dießjährigen Zehnden, keine Bestimmungen über die Zehndbarkeit des neu urbar gemachten Landes enthält;

In Erwägung, daß seit dem Gesetze vom 10. Winterm. 1798, welches das neu urbar gemachte Land sowohl von Zehnden als von aller Entschädigung dafür lossprach, wirklich im Vertrauen auf dasselbe, einiges Land urbar gemacht worden seyn mag;

In Erwägung endlich, daß die Verfügungen über den dießjährigen Zehnden keinen allgemeinen Bestimmungen über die Zehndenpflicht vorgreiffen dürfen, beschließt:

Von der im 3ten Art. des Gesetzes vom 9ten Juni, über die Entrichtung des dießjährigen Zehndens, enthaltenen Bestimmungen sind ausgenoßen: Alle Grundstücke, welche seit jenem Gesetz vom 10. Winterm. 1798 neu ausgereutet und urbar gemacht wurden, so wie auch diejenigen Grundstücke, welche zufolge ehemaliger Verfügungen über das neu urbar gemachte Land, vor der Revolution noch keinen Zehnden entrichtet haben. Von diesen genannten Grundstücken also kann dieses Jahr kein Zehnden gefodert werden.

Die Minorität der Commißion hingegen trägt an:

Gesezvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Aus Veranlassung mehrerer an denselben gelangter Einfragen: ob unter den in Kraft des Gesetzes vom 9. Juni, für das laufende Jahr 1801 zu entrichtenden Zehnden auch diejenigen begriffen seyen, welche vormals hie und da auf sogenanntes Neugruth gelegt worden? beschließt:

Es soll dem 4ten §. des über den dießjährigen Zehnden erlassenen Gesetzes vom 9. Juni 1801 zum Zusatzartikel dienen:

f.) Nicht entrichtet werden, sollen alle diejenigen Zehnden, welche ehemals, sey es nun von dem Staat, oder irgend einem andern Zehndeigenthümer auf sogenanntes Neugruth gelegt worden, das noch erweislich in der Hand des ersten Urbarmachers sich befindet.

Die Finanzcommißion erstattet über die Weidgangstreitigkeiten zu Wynau einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgebungscommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, deren Behandlung verlaget wird:

B. Vollziehungsräthe! Aus Ihrer Botschaft vom 7ten dieses ersieht der gesetzgebende Rath, daß Sie dem Decrets-Vorschlag vom 15ten Brachmonat über die zwischen der Gemeinde Göslikon und der Gemeindskammer in Baden vorwaltende Streitigkeit wegen der Verwahrung des Kirchenguts völlig beystimmen, und daß Sie nur in Rükficht der Form davon abweichen, indem Sie diese Verfügung lieber als Vollziehungsmaßregel und nicht als Decret in Ausübung gesezt zu sehen wünschen.

Der gesetzgebende Rath nimt keinen Anstand, diesem Vorschlag beyzutreten, und Ihnen die betreffenden Schriften alle zurükzusenden, mit der Einladung, nach dem Sinn des Ihnen zugesandten Decretsvorschlag vom 15. Brachm. hierüber zu verfügen, und dieses langwierige Geschäft sobald möglich zu beendigen.

Folgendes Gutachten der Constitutionscommißion

wird in Berathung, und der Gesetzvorschlag hierauf angenommen:

B. Gesezgeber! Sie haben Ihrer zu Vorschlagung der organischen Gesetze um den neuen Verfassungs-Entwurf zur Annahme zu befördern, niedergesezten Commißion, einen von der Municipalitätscommißion abgefaßten Gesetzesentwurf, die Aufnahme der Fremden in das helvetische Bürgerrecht betreffend, zur Untersuchung überwiesen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes hat es Ihrer Commißion geschienen, es sey nicht nur derselbe von einer Art, daß die gegenwärtige provisorische Regierung darüber verfügen könne, sondern es sey in mehreren Hinsichten zweckmäßig und räthlich, daß über denselben von nun an verfügt werde.

Neben der Hauptabsicht eines solchen Gesetzes, daß einestheils rechtschaffenen und industriosen Fremden der Weg zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts eröffnet, dabey aber die Vorsorge getroffen werde, daß diese Wohlthat Leuten, die dem Lande eher zum Schaden als zum Vortheil gereichen, verschlossen bleibe, scheint es Eurer Commißion wesentlich, daß besonders in Rükstcht auf Verpflegung der Armen, der Stand des helvetischen Bürgers, mit der Anstalt der Heymath- oder Bürgerrechte in Verbindung gebracht werde, und in dieser Ansicht ist sie um so mehr bestärkt worden, als der gesetzgebende Rath sowohl durch die Billigung der verschiedenen von der Municipalitätscommißion vorgelegten Entwürfe, als aber durch das Bedingniß der Erwerbung eines Ortsbürgerrechts, das er bey jeder von ihm beliebten Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, die nicht ausserordentlicherweise geschah, festsezte, bewies wie wichtig auch ihm diese Verbindung erschien.

Ihre Commißion untersuchte nun den ihr zur Prüfung übersandten Gesetzesvorschlag unter diesem dreyfachen Gesichtspunkt, und da sie solchen damit übereinstimmend fand, so begnügte sie sich demselben bloß diejenigen Abänderungen beyzufügen, die nothwendig wurden, um denselben, da er, so wie er vorgelegt worden, mit verschiedenen andern Vorschlägen in Verbindung stand, zu einem selbstständigen Gesetz zu erheben.

Demzufolg hat Sie die Ehre Ihnen anzurathen, diesen Vorschlag unter folgender Abfassung anzunehmen, wobey sie zugleich bemerkt daß, bis über diesen Gegenstand entschieden seyn wird, sie ihren Bericht über die Petition des B. Fiechter, der sich um die Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht meldet, zu suspendiren nöthig findet.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner dazu verordneten Commißion;

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 24ten Winterm. 1800, dasjenige vom 29. Weinm. 1798, durch welches die Art und Weise bestimt wurde, wie Fremde ordentlicher Weise zu der Erwerbung des helvetischen Bürgerrechts gelangen können, aufgehoben, und durch jenes vom 8. Jenner 1801, die fernere Annahme von Fremden eingestellt worden;

In Erwägung aber der Nothwendigkeit, daß dieses aufgehobene Gesetz durch ein anders ersezt werde, das einerseits den rechtschaffenen und industriosen Fremden, welche dem Lande nüzlich seyn können, die Möglichkeit eröffne, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen zu werden; anderseits aber Bedingungen festsetze, durch welche die Aufnahm solcher Fremden gehindert werde, die dem Lande eher zur Beschwerde als zum Nutzen gereichen, beschließt:

1. Ein Fremder der das helvetische Bürgerrecht zu erlangen wünscht, soll vor allem aus, von der obersten Vollziehungsbehörde die Bewilligung erhalten, sich ein Heymathrecht im Gebiete der helvetischen Republik zu erwerben.
2. Diese Bewilligung soll nur dannzumal verlangt und ertheilt werden, wann der Fremde seit zehn Jahren in Helvetien sich niedergelassen, und über seine Aufführung günstige Zeugnisse von den Ortsbeamten aufzuweisen hat, auch seine Aufnahme, Vermögens- und Berufshalb dem Lande zum Nutzen gereicht.
3. Der Fremde welcher die Bewilligung erhalten hat, ein Heymathrecht zu erwerben, wird sich angelegen seyn lassen, inner 6 Monat Zeit, als während welcher die Bewilligung allein gültig seyn soll, die Zusicherung der Aufnahme, ein Heymathrecht zu erlangen, und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben, der Verwaltungsbehörde des Cantons einzugeben.
4. In jeder von einer Gemeinde, in Folge obigen Artikels einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahm in ihr Heymathrecht soll die bestimte, nachher in dem Bürgerbrief selbst zu wiederholende Erklärung enthalten seyn: daß die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft ver-

pflichte, auf den Fall wenn der eine oder die andere in Dürftigkeit und Armuth gerathen sollte.

5. Die Verwaltungsbehörde wird untersuchen und der vollziehenden Gewalt Bericht erstatten, ob diejenige Gemeinde die den Fremden in ihr Heymathrecht aufnehmen will, vermögenshalb im Stande sey, denselben und die Seinigen, im Fall der Verarmung, zu verpflegen.

6. Wenn die vollziehende Gewalt auf diesen Bericht hin, dem Fremden das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen gut findet, so soll die Gemeinde, welche ihn in ihr Heymathrecht aufgenommen, dessen berichtet, und sie aufgefodert werden, seinen Heymathrechts- oder Bürgerbrief auszufertigen und der Vollziehungsbehörde zu übersenden.

7. Wenn dieses geschehen, so soll auch der Naturalisationsact ausgefertigt, und dem Fremden gegen förmliche Verzichtleistung auf jedes Land oder Bürgerrecht im Ausland, und nach geleistetem Bürgereid in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde, beyde Acten zugestellt werden.

Für die Ausfertigung des Naturalisationsacts hat der Fremde zu bezahlen 32 Franken, die jedoch nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können.

8. Von den Vorschriften der obigen Artikel sind ausgenommen diejenigen Fremden, die unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt, aus Gründen ausserordentlicher Verdienste um die Menschheit oder um das Wohl des Vaterlands, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden.

Ein besonderes Gesetz wird über den Stand der auf diese Weise angenommenen Fremden, in Beziehung auf ein besonderes Heymathrecht verfügen.

9. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die durch das Gesetz vom 8. Jenner 1801 verordnete Einstellung der Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht zurükgenommen ist, soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gesetzvorschlag über den Beytrag der Einsassen zu den Ortspolizeyausgaben.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitäts-Gesetzes niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ist, daß sowohl die Bewohner eines Gemeinderathsbezirkes, die nicht Ortsbürger sind, als aber die, so ohne in dem Gemeinderathsbezirk zu wohnen, in demselben ordentlicher Weise einen Gewerb treiben, für den Genuß der Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten, deren Unkosten nach dem Gesetz vom . . . allein der Ortsgemeinde auffallen, einen mit den geniessenden Vortheilen in billigem Verhältnisse stehenden Beytrag in die Kasse der Ortsgemeinde abzuliefern verpflichtet werden;

In fernerer Erwägung, daß die Art und Weise, wie dieser Beytrag festgesezt werden soll, nicht der Willkür des Gemeinderaths oder der Generalversammlung der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten muß;

beschließt:

1. Alle und jede Personen, die in einem Gemeinderathsbezirk wohnen, ohne in demselben heymathrechtig oder nach dem Art. . . des Gesetzes vom . . . . . mit einem Grundeigenthum angesessen zu seyn, welche eine eigene Haushaltung führen oder einen Gewerb auf Rechnung treiben, sind unter dem Namen von Einsassengebühr zu einem jährlichen Beytrag an die Ortsgemeindkasse verpflichtet.

2. Von dieser Beytragspflicht sind ausgenommen: die geistlichen und weltlichen Beamten, welche kraft ihres Amts in dem Gemeindrathsbezirk wohnen müssen, während der Dauer ihrer Amtszeit, ferner, die Reisenden, endlich diejenigen, welche der Gemeindrath aus besondern Gründen von derselben loszusprechen gutfinden wird.

3. Die Verwaltungskammer des Cantons wird auf den Vorschlag und Bericht der Gemeinderäthe den Betrag der Einsassengebühr bestimmen.

4. Diese Bestimmung wird einestheils nach Maßgabe der Vortheile geschehen, die der Aufenthalt in dem Gemeinderathsbezirk in Rücksicht auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Erwerbs überhaupt, und in Rücksicht auf einen bestimmten Gewerb oder anderweitigen Vortheil insbesondere gewährt, andertheils dann nach Maßgabe der Beyträge, die die Ortsgemeinde es sey mittelst des Ertrags der Ortsgemeindgüter, oder